

immer wieder zu ziehen ist. Es konnte dabei freilich nicht ausbleiben, daß H. auf Fragen der byzantinischen Geschichte stieß, auf welche die Byzantinistik, wenn auch bei weitem nicht in dem von ihm angenommenen Umfange, die Antwort noch schuldig bleiben muß; die Forschungslage ist in solchen Fällen meist schwieriger als H. zu übersehen vermag, seine berechtigten Forderungen mögen aber immerhin für den Byzanzhistoriker eine willkommene Anregung sein, vernachlässigte Gebiete der noch jungen geschichtlichen Einzelforschung in Angriff zu nehmen. Mit einem großen Teil seiner Darlegungen (S. 53—89, 108—157) hat H. übrigens der byzantinistischen Forschung, besonders der Rechts- und Verfassungsgeschichte und der Genealogie¹⁾, auch einen wesentlichen selbständigen Dienst geleistet, der hier dankbar und ausdrücklich als wertvoller Beitrag anerkannt werden soll.

Zu einzelnen Beobachtungen und Bemerkungen H.s auf diesem Gebiete wäre weit mehr zu sagen als hier unmittelbar interessieren kann; manche allzu selbstsichere Behauptung müßte bedeutend zurechtgerückt, manche „Verbesserung“ besonders philologischer Art müßte wieder „rückverbessert“ werden. Hier soll nur von einigen Punkten die Rede sein, welche in engerer Beziehung zum Hauptergebnis stehen. Aus der Beobachtung, daß im Minus bei der Belehnung beider Ehegatten sowie bei der Bestimmung, daß sie das Herzogtum an Söhne und Töchter gleichmäßig vererben und im Falle der Kinderlosigkeit frei darüber verfügen könnten, und daß im byzantinischen Recht solche Bestimmungen Geltung haben, schließt H. mit Recht auf einen Ehevertrag zwischen Manuel I. und Konrad III. bzw. Heinrich von Österreich gelegentlich der im Jahre 1147 oder 1148 im Ostreich gefeierten Verlobung oder Hochzeit mit Theodora; in diesem sei die dem deutschen Rechte jener Zeit fremde, den

¹⁾ In einem Anhang wird ausführlich (S. 146—175) die Genealogie der Familie der Theodora behandelt und dabei, wie zu erwarten, viel Neues zutage gefördert. Wenn H. mit leisem Vorwurf darauf hinweist, daß auf diesem Gebiete seit Ducange wenig getan sei, so darf erwähnt werden, daß die Neubearbeitung dieser in der Tat dringend nötigen Aufgaben für die Palaiologen schon durch die brauchbare Münchener Dissertation von A. Papadopoulos (1938) in Angriff genommen worden ist, daß wir von Frau Wittek-London in Bälde eine Gesamtgenealogie der Komnenen erwarten und daß neuerdings auch die Genealogie der Angeloi, zu der bereits G. Ostrogorskij, *Der Aufstieg der Familie der Angeloi* (russ.) im *Jubilejnyj Sbornik der Russ. Arch. Ges. im Königr. Jugoslawien*, Belgrad 1936, S. 111—129 einen bedeutenden Beitrag geliefert hat, von einer Schülerin des Münchener Seminars, Frä. Pronberger, übernommen wurde.